
SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE SERRIG "SENIORENRESIDENZ - MARTINUSSTRAÙE"

PROJEKT-NR.: 17-026
PROJEKT-NAME: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung | Serrig
BEARBEITUNG: ÖKOlogik GbR
DATUM: 17. April 2018
VERSION: Endfassung



ÖKOlogik GbR
Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Reifenrath, M.Sc.
Umweltbiowissenschaften

Gartenstr. 10
56244 Kuhnhöfen

Tel.: +49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil: +49 (0) 176 – 55 17 88 91

email: buero@oekologik-buero.de
web: www.oekologik-buero.de

Im Auftrag von:

BKS Stadtplanung GmbH

Maximinstraße 17

D-54292 Trier

Bearbeitung:

ÖKOlogik GbR

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Reifenrath, M.Sc.

Gartenstraße 10

D-56244 Kuhnhöfen

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Planareal	5
1.3.1	Beschreibung.....	5
1.3.2	Fotodokumentation	6
2	Methodik	7
2.1	Datenerhebung	7
2.2	Strukturkartierung.....	7
2.3	Erfassungsmethoden	7
2.3.1	Europäische Vogelarten.....	7
2.3.2	Fledermäuse	7
2.3.3	Xylobionte Käfer	8
2.3.4	Bilche.....	8
3	Relevante Wirkfaktoren	9
4	Ergebnisse	10
4.1	Strukturkartierung.....	10
4.2	Europäische Vogelarten	11
4.3	Fledermäuse	15
4.4	Xylobionte Käfer	16
4.5	Bilche.....	17
5	Zusammenfassung der potentiellen Betroffenheit	18
6	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	19
6.1	Schaffung künstlicher Habitatelemente.....	19
7	Fazit	21
8	Quellenverzeichnis	22

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans der Ortsgemeinde Serrig "Seniorenreidenz - Martinusstraße" und damit verbundenen möglichen arten- und naturschutzrechtlichen Konflikten erfolgte 2017 die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro ÖKOlogik.

Im Vorhinein wurde eine Flächenbewertung durchgeführt bei dem das Vorhabenareal bezüglich der natur- und artenschutzrechtlichen Konfliktpotentiale beurteilt wurde. Ob Konfliktpotential besteht wurde durch eine Strukturkartierung beurteilt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Diese Vorschriften müssen beachtet werden, um die Voraussetzung für eine naturschutzrechtliche Zulassung zu schaffen. Es ist zu überprüfen, ob und welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) vom Planvorhaben betroffen sein können.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG lauten wie folgt:

"Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme für die Zulassung eines Vorhabens sind:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Keine zumutbaren Alternativen existieren und
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist hierbei zu beachten:

- Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf Arten, die sich der Zeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Zudem ist es laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

1.3 Planareal

1.3.1 Beschreibung

Serrig ist eine Ortsgemeinde im Landkreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz und gehört zur Verbandsgemeinde Saarburg. Es handelt sich um einen staatlich anerkannten Fremdenverkehrsort.

Ein Großteil der Fläche besteht aus einem alten, nicht mehr in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichem, Streuobstbestand. Ältere Obstbäume weisen häufig Höhlungen, Stammrisse oder offene Holzrindenbereiche auf, welche für verschiedenste planungsrelevante Tierarten (u.a. Fledermäuse, xylobionte Käfer) interessant sind. Auch diese kartierten auf der Untersuchungsfläche Obstbäume haben solche Strukturen.

Des Weiteren befindet sich ein Feldgehölz, ein kleinflächiger Bestand aus Bäumen und Sträuchern, auf der Fläche.



Landschaftsinformationssystem der
Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Notiz:



Abb. 1: Überblick über die Lage des untersuchten Gebietes in Serrig (rote Umrandung). Im westlichen Bereich der Fläche befindet sich das Feldgehölz, im Osten grenzen die Obstbäume an Maßstab 1:1.000 (Quelle Luftbild: LANIS, Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz).

Durch die folgenden Abbildungen soll ein Überblick über die Umgebung des Untersuchungsareals und die dort vorherrschenden Strukturen wiedergegeben werden.

1.3.2 Fotodokumentation



Abb. 2 bis 5: Oben: Zu sehen sind zwei der älteren Streuobstbäume innerhalb des Areals. Sie sind teilweise abgängig. Man kann Risse und Höhlungen erkennen. Unten: in einer Baumhöhle wurde eine tote Fledermaus gefunden. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Höhlungen der vorhandenen Obstbäume als Fledermausquartier fungieren. Aufgrund dessen erfolgte die hier zugrundeliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Auch eine Nutzung durch Brutvögel und/oder xylobionte Käfer (mit Mulm gefüllte Baumhöhlen) ist möglich.

2 Methodik

2.1 Datenerhebung

Bei dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die im Folgenden aufgeführten Arten/Artengruppen durch eine Strukturkartierung bzw. Detektorbegehung (Fledermäuse) untersucht:

- Europäische Vogelarten,
- Fledermäuse,
- Insekten (xylobionte Käfer) und
- Bilche (Haselmäuse).

Es kann angesichts des für den zu bearbeitenden Fachbeitrag festgelegten Untersuchungsrahmens (vorgegebene Arten/Artengruppen) auf eine Relevanzprüfung, bei der ein Ausschluss von Arten/Artengruppen aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen erfolgt, verzichtet werden.

Es wird im Zusammenhang mit den zu erwartenden Wirkfaktoren überprüft, ob mit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

2.2 Strukturkartierung

Das Vorhabenareal wurde am 21. August 2017 vollständig begangen. Dabei wurde eine Strukturkartierung der inneren, als auch der angrenzenden Bereiche durchgeführt. Auf der Grundlage der Strukturkartierung kann anschließend eine Abschätzung der potentiellen Betroffenheit von Arten erfolgen (Vorprüfung).

Auch wurden typische Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten wie Gebüsche und Bäume hinsichtlich Anzeichen von Vogelnestern, Baumhöhlen, Freinester der Haselmaus sowie deren Fraßspuren an z.B. Haselnüssen ab- bzw. untersucht.

2.3 Erfassungsmethoden

2.3.1 Europäische Vogelarten

Für eine eingehende Brutvogelkartierung ist das Jahr bereits zu weit fortgeschritten. Daher wurde eine Strukturkartierung durchgeführt, um potentielle Strukturen für Niststandorte zu bewerten. Der Ausgleich erfolgt auf der Grundlage einer Worst-Case-Annahme.

2.3.2 Fledermäuse

Hinsichtlich Fledermäuse wurde eine Strukturkartierung durchgeführt, d.h. alle potentiellen Quartiere, z.B. Baumhöhlen oder Rindenspalten wurden mittels Endoskop untersucht. Hinweise bzw. direkte Nachweise geben Auskunft über ein (mögliches) Vorkommen. Typische Anzeichen für eine Nutzung als Quartier sind u.a. Kotpillen, Totfunde, Fraßreste sowie Verfärbungen von Höhleneingängen.

Zusätzlich wurden auf der Untersuchungsfläche drei Detektorbegehungen durchgeführt und zwei Horchboxen über vier Nächte platziert. Die Begehungen fanden in der ersten Nachthälfte bei trockenem und windarmen Wetter statt.

Tab. 1: Übersicht über die durchgeführten Detektorbegehungen.

Datum	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
28.08.2017	19 - 21 °C	klar	windstill	-
04.09.2017	14 - 16 °C	bewölkt	windstill	-
19.09.2017	12 - 14°C	klar	windstill	-

2.3.3 Xylobionte Käfer

Käferarten, die sich obligatorisch den überwiegenden Teil ihrer individuellen Lebensspanne am oder im Holz jeglicher Zustandsformen und Zerfallsstadien, inklusive der holzbesiedelnden Pilze, aufhalten, werden als xylobionte Käfer definiert.¹

Baumhöhlen und Stammfuß wurden nach diesen holzbesiedelnden Käferarten untersucht. Hinweise auf ein Vorkommen geben u.a. Mulm, Exoskelette und Kotpellets. Zudem wurde auf Fluggeräusche und Flugbewegungen geachtet.

2.3.4 Bilche

Die Baumhöhlen und Gebüsche wurden hinsichtlich möglicher Haselmausnester sowie Fraßspuren an Nüssen und Ähnliches untersucht. Weiterhin wurde das Gebiet fernkundlich auf Verbundstrukturen analysiert.

¹ "Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag", Forschungsprogramm Straßenwesen

3 Relevante Wirkfaktoren

Im Folgenden werden Wirkfaktoren aufgelistet, die durch das Vorhaben Einfluss auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten haben können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkungen ergeben sich aus den baulichen Veränderungen, also dem geplanten Bau einer Seniorenresidenz.

- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von verschiedenen Tierarten) durch Nutzungsänderung,
- Errichtung eines Gebäudes und sonstiger versiegelter Flächen im Bereich der derzeit existierenden Vegetation,
- Licht- und Lärmemissionen (z.B. Verhaltensänderung von Fledermäusen).

Mit einer Barrierewirkung oder einer Zerschneidung ist nicht zu rechnen. Die Lärmemission werden das heutige Maß nicht wesentlich überschreiten, da sich bereits Straßen und Wohnbebauung im direkten Umfeld zum Untersuchungsgebiet befinden. Der Verkehr wird vermutlich nicht übermäßig zunehmen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkungen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der ortsansässigen Arten sind durch folgende Aktivitäten möglich:

- Rodung von Gehölzstrukturen,
- Visuelle und akustische Störeffekte durch Bauarbeiten,
- Staub- und Schadstoffeinträge.

Es werden zudem kurzzeitig Flächen durch Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen.

Die Beeinträchtigungen wirken sich auf Arten innerhalb der Baufläche und auf die angrenzende Umgebung aus. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mehr mit Störeffekten und Schadstoffeinträgen der beschriebenen Art zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens beinhalten

- Störungen in Form von optischen und akustischen Reizen durch u.a. vermehrtes Anfahren von PKWs und erhöhtes Aufkommen von Menschen.

Eine Vergrämung von Arten, die nur bedingt an menschliche Nähe angepasst sind, ist nicht zu erwarten, da dort bereits Straßen und Wohngebäude (Lärm) bestehen und die vorkommenden Arten sich mit hoher Wahrscheinlichkeit an menschliche Nähe akklimatisiert haben.

4 Ergebnisse

4.1 Strukturkartierung

Das Vorhabenareal kann man in zwei Teilbereiche untergliedern. Zum einen eine Streuobstwiese mit intensivem Unterwuchs (östlicher Abschnitt) und zum anderen in ein Feld- bzw. Siedlungsgehölz mit Altbäumen und Sträuchern (westlicher Abschnitt).

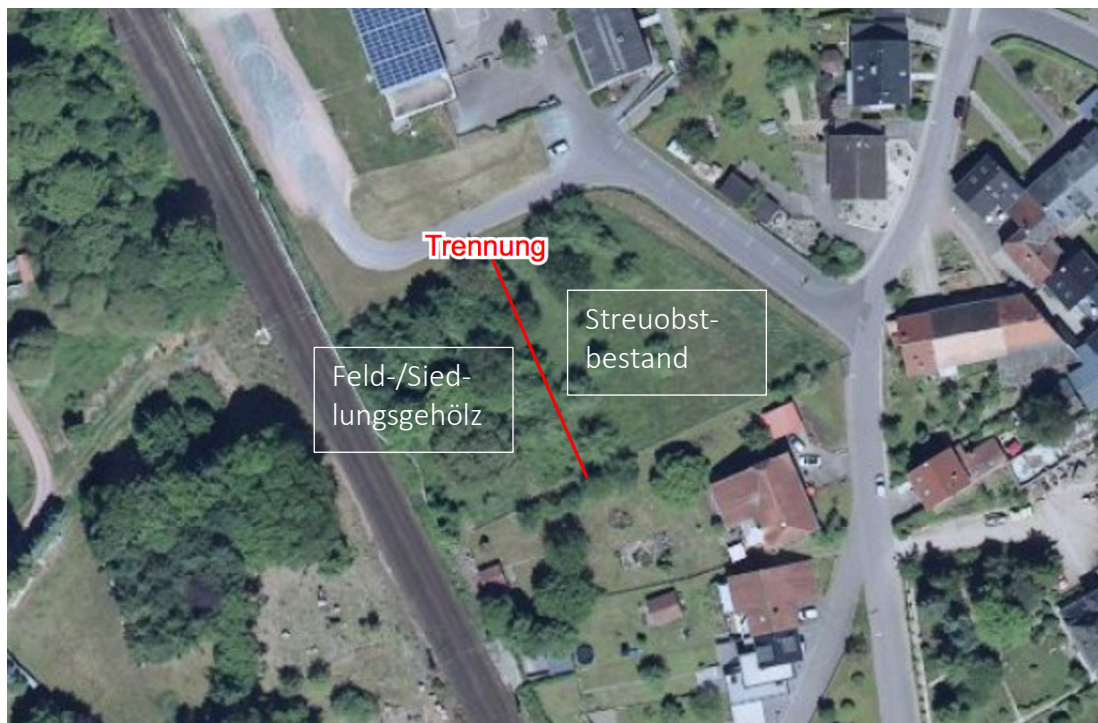


Abb. 6: Darstellung des Geltungsbereichs mit seinen zwei Hauptbiotoptypen. Westlich = Siedlungs- bzw. Feldgehölz mit Strauchbereichen und Altbäumen, östlich = Streuobstwiese mit intensivem Unterwuchs.

Die Streuobstwiese ist recht klein mit unter 10 Obstgehölzen. Die Obstgehölze selbst sind keine hochstämmigen Bäume, jedoch weisen Sie aufgrund ihres Alters gute bis ideale Habitatvoraussetzungen für Fledermäuse und Brutvögel auf. Anzeichen für die Eignung als Habitatbaum für xylobionte Käferarten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da keine Exuvien, Kotpillen oder schwarzer Mulm in den Höhlungen vorgefunden wurden. Im Kronenbereich der Obstgehölze konnten auch keine Freinester nachgewiesen werden. Entsprechend muss hier nur von einem erhöhten Quartier- bzw. Nistpotential für höhlenbewohnende planungsrelevante Arten ausgegangen werden. Dies wird auch darin bestätigt, dass in einer Baumhöhle eine tote Fledermaus nachgewiesen werden konnte. Insgesamt wurden auf der Streuobstwiese vier potentielle Quartier- bzw. Nistbäume nachgewiesen.

Generelles: Die Streuobstwiese in Serrig ist sehr klein, angrenzend an eine Bahnanlage und inmitten einer Siedlung gelegen. Das Artinventar ist somit anders, als sie auf Streuobst oder Feldgehölzen in der freien Feldflur angetroffen werden würde. Dies ist zum einen darin begründet, dass viele der Arten – welche Streuobst und Feldgehölze als Lebensraum nutzen – eine hohe Flucht- und

Effektdistanz aufweisen (z.B. Steinkauz). Zum anderen sind die vorherrschenden Randeffekte signifikant anders, als in der offenen Feldflur. Somit ist davon auszugehen, dass aufgrund der Störintensität durch die Siedlung, den vorhandenen Randeffekten (angrenzende Schule, Bahnstrecke, Straßen und Wohnbebauung) überwiegend kulturfolgende Brutvogelarten das Areal als Lebensraum aufsuchen. Da die siedlungstypischen Arten ähnliche Brutplatz-Voraussetzungen aufweisen wie Arten der freien Feldflur (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter), fungieren diese als Schirmarten und die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 6) funktionieren sowohl für siedlungstypische, als auch für störungsempfindliche Arten (sollten im Worst-Case-Fall doch welche anzutreffen sein).

Das große zusammenhängende Siedlungs- bzw. Feldgehölz ist vor allem als Rückzugsort für Brutvögel von Relevanz. Jedoch konnten in diesem keine Höhlungen oder Freinester nachgewiesen werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Gehölze von vor allem gebüschbrütenden Brutvögeln aufgesucht werden. Vor allem die Vogelkirsche kann hier als Hauptbaum beschrieben werden.

Aufgrund des Alters und des hohen Verbuschungsgrad ist davon auszugehen, dass das Gehölz als Rückzugsbereich für kulturfolgende Vogelarten aufgesucht wird. Die Störintensität durch direkte menschliche Reize ist sehr gering. Die Lärmeinwirkungen sind jedoch als hoch zu beschreiben, da eine Schule und eine Bahntrasse direkt an das Vorhabenareal angrenzen. Entsprechend sind störungsempfindliche Arten mit einer hohen Flucht- und Effektdistanz mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

4.2 Europäische Vogelarten

Die Bewertung erfolgt anhand der Einschätzung, ob die Möglichkeit besteht, dass ein Verbotstatbestand eintritt oder nicht. Teile der Bewertungen beruhen auf der durchgeführten Strukturkartierung (Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

Tabelle 1: Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben auf planungsrelevante Arten.

Verträglichkeit mit nationalem Recht (§ 44 BNatSchG) und europäischem Recht (Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL)	
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor.	■
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, sind jedoch durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen voraussichtlich zu vermeiden.	■
Anhaltspunkte liegen für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Es muss daher zwingend nach anderweitig zumutbaren Lösungen gesucht werden.	■

Es folgt eine Bewertung und Abschätzung der im Folgenden aufgelisteten Vogelarten des TK25-Rasters 6305 Saarburg hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens bzw. einer Brut im Plangebiet.

In wichtigen Fällen wird auf die Fluchtdistanz der Vogelarten eingegangen. Diese ist wie folgt definiert: "Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift."²

Die planungsrelevanten Vogelarten des TK-Rasters werden im Folgenden unterteilt in Boden-, Höhlen-, Baum- bzw. Freibrüter sowie Halbhöhlen-/Felsenbrüter und Arten die Schwimmnester anlegen.

BODENBRÜTER

Die planungsrelevanten Bodenbrüter des TK-Rasters 6305 Saarburg sind: Kornweihe (Niederungslandschaft), Kranich (Wald mit Feuchtgebieten), Heidelerche (lichte Waldgebiete auf Sandböden), Haselhuhn (Waldart, Pionierstadien), Wiesenpieper (gehölzarme Landschaft), Bekassine (offene/halboffene Niederungslandschaften), Braunkehlchen (offene Landschaft), Flussuferläufer (Flussufer), Krickente (flache Binnengewässer, Nest in Ufervegetation), Stockente (Gewässer), Schnatterente (Stillgewässer), Tafelente (Stillgewässer), Reiherente (Stillgewässer), Höckerschwan (Gewässer), Flussregenpfeifer (Kies- und Sandgruben), Lachmöwe (Feuchtgebiete), Zwergschnepfe (Niederungen, Moore), Kolbenente (Gewässer), Waldschnepfe (Waldbestände), Kiebitz (offene feuchte Landschaft), Wiesenschafstelze (gehölzarme Landschaft, extensiv genutzte Weiden), Grauammer (offene gehölzarme Landschaft) und Schwarzkehlchen (sommertrockene Lebensräume).

Einige der aufgelisteten Arten (Kornweihe, Kranich, Bekassine, Flussuferläufer, Krickente, Stockente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Höckerschwan, Lachmöwe, Zwergschnepfe und Kolbenente) bauen ihr Nest in Gewässernähe oder in feuchten Bereichen wie z.B. Niederungslandschaften und sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Kiebitz ist vorzugsweise im Feuchtgrünland zu finden und zudem ein Rastvogel, somit ist eine Brut im Plangebiet ausgeschlossen.

Auch die nachfolgend aufgelisteten Arten können aufgrund der Siedlungslage ausgeschlossen werden: Das Haselhuhn kommt bevorzugt in Wäldern früher Sukzessionsstadien vor, ist jedoch sehr scheu und daher nicht in Siedlungsnähe zu erwarten (reagiert zudem empfindlich auf optische Störungen). Das Braunkehlchen besiedelt offenes Gelände mit etwas Gebüsch, in Rheinland-Pfalz werden allerdings fast ausschließlich Feuchtwiesen und -weiden in den Hochlagen genutzt. Der Flussregenpfeifer ist heutzutage vorwiegend in Kiesgruben zu finden, aber auch auf geschotterten Parkflächen. Die Waldschnepfe lebt in lichterem Wäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht. Es handelt sich um einen Rastvogel (Brut im Areal also ausgeschlossen).

Auch ist ein Vorkommen der nicht näher dargestellten Vogelarten kann auf Grund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden. Es fehlen Niederungslandschaften, Wälder und extensiv genutzte Bereiche sowie größere Gewässer u.Ä. Auch fehlen geschützte Bereiche. Die Wiese wird regelmäßig gemäht und von Pferden beweidet und bietet kaum Versteckmöglichkeiten. Einige der aufgelisteten Arten sind zudem sehr störungsempfindlich. Ein Vorkommen der

² (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 2010)

gelisteten Arten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen und somit ist auch eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

ARTEN, DIE SCHWIMMNESTER ANLEGEN

Blässhuhn, Haubentaucher und Zwergtaucher legen Schwimmnester an und können daher als potentielle Brüter ausgeschlossen werden, da keine Gewässerstrukturen innerhalb des Areals vorliegen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

HÖHLENBRÜTER

Eisvogel (Niströhren am Gewässer), Mittelspecht (Wald), Schwarzspecht (Wald), Grauspecht (Wald), Wendehals (meist Wald), Wiedehopf (nicht im Siedlungsbereich), Hohltaube (Wald - Schwarzspechthöhlen) und Uferschwalbe (Höhlen in Steilwänden) sind die planungsrelevanten Höhlenbrüter des Plangebietes.

Die oben beschriebenen Arten sind aufgrund ihrer Störimpfindlichkeit (hohe Flucht- bzw. Effektdistanz) und aufgrund ihres Lebensraumanspruchs mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es sich bei den relevanten Vogelarten um Arten, die hauptsächlich Waldgebiete aufsuchen bzw. Niströhren am Gewässer anlegen (Eisvogel), sandig-lehmige bzw. -tonige Steilwände nutzen (Uferschwalbe) oder den Siedlungsbereich meiden (Wiedehopf).

Ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Höhlenbrüter kann somit aufgrund fehlender Höhlen in den Bäumen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist folglich nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

HALBHÖHLEN- UND FELSENBRÜTER

Der Uhu ist überwiegend Felsenbrüter, kann aber auch bei Fehlen von geeigneten Felsstrukturen auf Bäumen und vor allem auf dem Boden brüten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Felsen oder andere geeignete Standorte (auch aufgrund der Siedlungsnähe. Ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

BAUM- UND/ODER FREIBRÜTER

Planungsrelevante Baum- und/oder Freibrüter des TK-Rasters sind: Schwarzstorch (Störungsarme Komplexe), Wanderfalke (Natur- und Kulturlandschaft mit geeigneten Nistmöglichkeiten), Baumfalke (halboffene/offene Landschaft, oft gewässerreich),

Neuntöter (halboffene/offene Landschaft mit strukturreichem Gehölzbestand), Blaukehlchen (Ufer- und Sumpfbereiche), Schwarzmilan (halboffene Waldlandschaft, Waldanteil, oft Gewässernähe), Rotmilan (vielfältig strukturierte Landschaft, Nest in Altholzbeständen), Wespenbussard (strukturierte Landschaft mit Altholzbestände), Fischadler (Landschaft mit fischreichen Gewässern), Beutelmeise (Nest über Wasser), Teichhuhn (Verlandungszonen und Ufer), Graureiher (Gewässer und älterer Baumbestand), Waldwasserläufer (Bruch- und Auenwälder), Kormoran (Gewässernähe) und Raubwürger (halboffene/offene Landschaft).

Innerhalb des Areals konnten keine Freinester nachgewiesen werden. Ein Vorkommen bzw. eine Brut der genannten Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da sich das Untersuchungsgebiet nicht als Brutstätte eignet (angrenzende Straße und Gleisanlage, Siedlungsnähe und Schulstandort → hohe Lärmbelastigung).

Vor allem der Schwarzstorch kann als potentieller Brüter des Planareals ausgeschlossen werden (Fluchtdistanz = 500 m). Die Siedlungsnähe und die hohe Fluchtdistanz bei natürlichen Feinden und Menschen schließen ein Vorkommen aus. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter. Eine Graureiher-Kolonie ist nicht ansässig innerhalb des Areals oder in dessen Nähe. Auch andere Arten sind aufgrund der nicht für die Brut geeigneten Gehölze und der hohen Fluchtdistanz (Wanderfalke und Wespenbussard = 200 m, Schwarz- und Rotmilan = 300 m, Fischadler = 500 m) nicht im Areal zu erwarten. Blaukehlchen, Beutelmeise, Teichhuhn und Waldwasserläufer sind ebenfalls aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (nahe Gewässern) nicht anzunehmen. Der Raubwürger ist in Rheinland-Pfalz ein lokaler und seltener Brutvogel. Während der Brut hält er sich in offenem/halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken oder Gehölzen auf. Aufgrund der starken Störung durch die Weidenutzung und durchgeführten regelmäßigen Mäharbeiten ist auch hier ein Vorkommen unwahrscheinlich. Der Neuntöter brütet in reich strukturierter Landschaft. Neben Heckenlandschaften und Trockenrasen werden auch frühe Stadien von Sukzessionsflächen aufgesucht. Die Nester werden in Hecken oder Gebüsch gebaut. Auch hier verhindert der starke anthropogene Einfluss das Vorkommen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

ZUSAMMENFASSUNG:

Beeinträchtigungen auf Bodenbrüter sowie Höhlen- Halbhöhlen-, Schilf-, Baum- und/oder Freibrüter und Arten, die Schwimmnester anlegen können des relevanten TK-Rasters 6305 Saarburg, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da innerhalb des Areals keine geeigneten Strukturen vorliegen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die planungsrelevanten Vogelarten vom geplanten Vorhaben betroffen sind.

Jedoch stehen alle europäischen Vogelarten unter besonderem Schutz gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und somit greift auch hier der § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da in diesem Fall durch die durchgeführte Strukturkartierung nicht ausgeschlossen werden kann,

dass ubiquitär verbreitete höhlen-, gebüsch- und freibrütende Arten betroffen sind, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

4.3 Fledermäuse

Für Fledermäuse wird keine Potentialabschätzung durchgeführt, da der Erfassungszeitraum für Fledermäuse noch durchführbar war. Es wurde zum einen eine videoendoskopische Untersuchungen sowie Detektorbegehungen durchgeführt.

Folgende Ergebnisse konnten durch die Untersuchung erzielt werden.

Es wurden drei Detektorbegehungen durchgeführt. Ein Fledermausdetektor wurde bei den Begehungen verwendet (Pettersson D240x - Fa. Pettersson). Der Pettersson D240x ist ein Heterodyn -und Zeitdehnungsdetektor. Im Heterodyn-Modus werden Fledermausrufe für den Beobachter in hörbare Signale umgewandelt und konstant im internen Ringspeicher aufgezeichnet. Die Rufsequenzen können anschließend zeitgedehnt wiedergegeben und über einen externen Audiorecorder (Tascam dr-07) auf SD-Karte gespeichert werden. Jede Aufnahme wird mit einem GPS Gerät (Garmin Etrex 20x) im Gelände eingemessen. Im Anschluss werden die gewonnenen Daten in QGIS visualisiert. Fledermausrufe werden den GPS-Punkten und den protokollierten Beobachtungen im Gelände (Jagd, Transferflug, Leitlinien) zugeordnet und in Übersichtskarten dargestellt.

Tab. 2: Tabelle der nachgewiesenen Fledermausarten im Umkreis des Plangebietes.

Artnamen		FFH	Schutzstatus	RL-RLP
dt. Name	wissens. Name			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	3
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	(neu)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	§§	2
Artengruppe Myotis	Artengruppe Myotis ³	/	/	/

Legende:

FFH: IV = Anhang IV der FFH-RL, II = Anhang II der FFH-RL

Schutzstatus: §§ streng geschützt nach BNatSchG

RL: Rote Liste Rheinland-Pfalz⁴: R = durch extreme Seltenheit gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, () = reproduzierendes Vorkommen

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden drei Arten registriert: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Großes Mausohr. Zwei Rufe wurden der Gattung Myotis zugeordnet, da eine Ansprache auf Artniveau - auf Grund zu großer Entfernung und daraus resultierender Qualitätseinbußen der Rufaufzeichnung - nicht möglich war. Dominierende Art ist die Zwergfledermaus. Sie wurde vorwiegend in den Randbereichen der Untersuchungsflächen entlang der Straße bei der "Laternenjagd" beobachtet.

Die Untersuchungsfläche wird sporadisch ins Jagdgeschehen miteinbezogen. Das Große Mausohr wurde rein akustisch am nördlichen Rand der Fläche registriert. Eine

³ Zwei Rufe wurden der Gattung Myotis zugeordnet, da eine Ansprache auf Artniveau nicht möglich.

⁴ (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017)

Sichtbeobachtung erfolgte nicht. Dies lässt auf einen Durchflug ohne längeren Aufenthalt auf der Untersuchungsfläche schließen. Die Rufsequenz ist als Hinweis zu verstehen.

Zwei Rufsequenzen der Gattung *Myotis* konnten am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes aufgezeichnet werden. Auch hier wurde kein Jagdgeschehen festgestellt.

Eine Rufsequenz der Mückenfledermaus wurde im Rahmen der zweiten Detektorbegehung erfasst.

Da auch eine bereits verwesende Fledermaus in einer Baumhöhle eines Obstgehölzes nachgewiesen werden konnte (Abb. 4), werden die Höhlungen in den Gehölzen nachweislich von Fledermäusen genutzt. Somit sind zwingend Ersatzquartiere erforderlich, welche die ansässigen Fledermausarten und Individuen als Quartier aufsuchen können.

Da Fledermäuse im Laufe ihrer aktiven Phase unterschiedliche Quartiere beziehen, ist es nicht ausgeschlossen das auch andere baumhöhlenbewohnende Arten, als die durch die Detektorbegehung nachgewiesenen Arten, das Vorhabenareal aufsuchen.

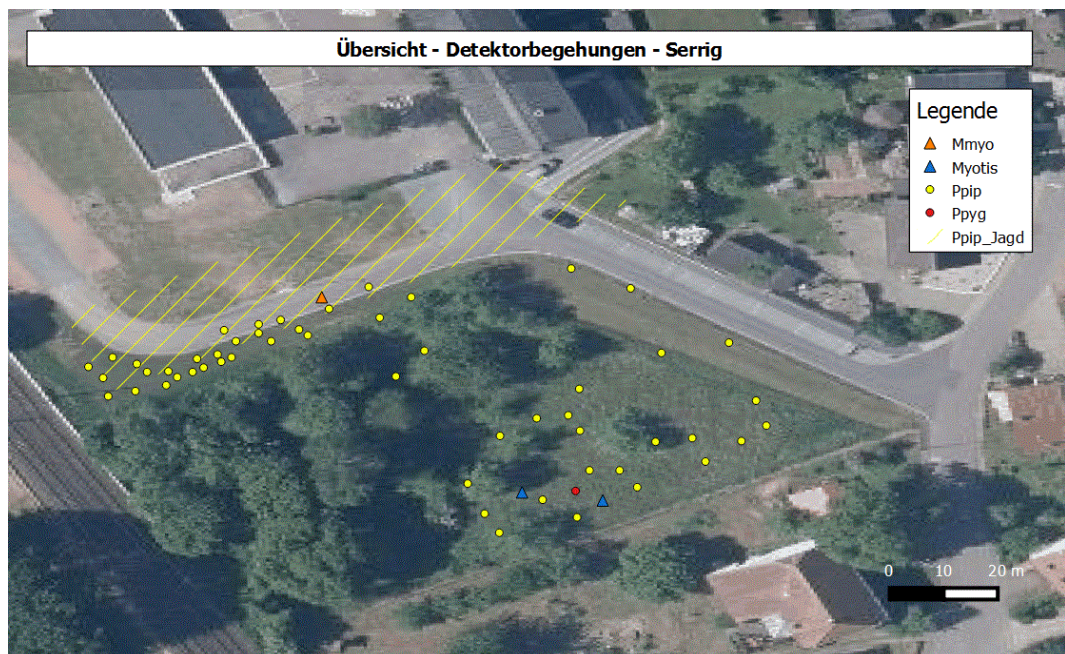


Abb. 6: Darstellung der registrierten Fledermausrufe während den Detektorbegehungen.

4.4 Xylobionte Käfer

Es konnten keine xylobionten Käferarten oder Anzeichen für eine Besiedlung in den Baumhöhlen festgestellt werden. Es wurden keine Exuvien, keine Imagines, keine Kotpillen oder besonders gefärbter Mulm in den Baumhöhlen nachgewiesen werden. Entsprechend ist davon auszugehen, dass planungsrelevanten holzbewohnende Käferarten von der Planung nicht betroffen sind.

4.5 Bilche

Es konnten keine Schläfer oder Anzeichen für einen Besatz nachgewiesen werden. Solche Anzeichen sind unter anderem typische Schläferneester innerhalb von Baumhöhlen und Freineester in Gebüschstrukturen.

Aufgrund der starken Fragmentierung, der stark auftretenden anthropogener Randeffekte sowie der Isolationswirkung der umgebenen Strukturen (Straßen, Bahntrasse, Wohnsiedlung u.a.) kann eine Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassung der potentiellen Betroffenheit

Europäische Vogelarten, vor allem höhlenbrütende Arten, sind durch Rodungsarbeiten potentiell betroffen. Da aufgrund des fortgeschrittenen Jahres keine genaue Brutvogelkartierung durchgeführt werden konnte, ist in diesem Fall vom Worst-Case auszugehen. Planungsrelevante Arten des entsprechenden TK-Rasters werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Da alle europäischen Vogelarten einem besonderen Schutz unterliegen sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten ist durch die geplante Rodung mit einem Verlust von Quartieren zu rechnen. Es wurden zwar keine Ausflüge beobachtet, jedoch konnte eine tote Fledermaus innerhalb einer Baumhöhle nachgewiesen werden. Somit eignen sie sich die vorgefundenen Höhlungen als Quartierstandort. Diese gehen durch die Rodung verloren und sind auszugleichen.

Xylobionte Käferarten und Bilche sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vom Vorhaben betroffen.

6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme V1: Rodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. Aktivitätszeit der Fledermäuse

Es sind im Projektareal Rodungen vorgesehen. Diese Arbeiten sind grundsätzlich in der Regel außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, um zu vermeiden, dass es zur Zerstörung von Nestern und Eiern kommt und damit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG. Auch die Aktivitätszeit der Fledermäuse ist bei den Arbeiten zu berücksichtigen (März bis tlw. November).

Maßnahme V2: Lärm- und Lichtemissionen

Unnötige Lärm- und Lichtemissionen sollten im Rahmen der Rodungs- und Bauarbeiten weitestgehend vermieden werden, um Vögel und Säugetiere u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung beim Bau und der folgenden Nutzung).

Für die Beleuchtung der (zukünftigen) Anlage sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Dies wären z.B. Natrium-Niederdrucklampen (Typ LPS, NAL, SOX), Natrium-Hochdrucklampen (Typ HSP) oder LED-Lampen. Ebenfalls wäre ein Verzicht auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung (Anbringen von Bewegungsmeldern) von Vorteil. Leuchtmittel sind nur dort anzubringen, wo sie notwendig sind.

6.1 Schaffung künstlicher Habitalelemente

Die Schaffung derartiger Maßnahmen (künstliche Nisthilfen) sind lediglich ergänzend zur Überbrückung von zeitlichen Entwicklungsdefiziten einzusetzen. Sie sind immer mit Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Habitatqualitäten zu kombinieren (**Maßnahme A3**). Dies ergibt sich einerseits aus der Anforderung, dass die geschaffenen Habitatqualitäten entsprechend der natürlichen Habitate dauerhaft funktionsfähig sein müssen, was bei Nistkästen i.d.R. nicht gegeben ist und zum anderen aus der Zielsetzung der FFH-Richtlinie, die Artenvielfalt zu sichern. In diesem Sinne sind die Anhang IV Arten als Schirmarten zu sehen, durch deren Schutz Arten mit gleichartigen Habitatansprüchen ebenfalls gesichert werden sollen. Allein mit dem Aufhängen von Nistkästen lässt sich diese Zielsetzung nicht unterstützen.⁵

Maßnahme A1: Ausgleich von potentiellen Fledermausquartieren

Vier potentielle Quartierbäume (mit Höhlen und Rissen) gehen durch die Rodungsarbeiten im Zuge des Vorhabens auf der Untersuchungsfläche verloren. Um diesen Verlust auszugleichen, sind im direkten Umfeld an Bäumen vor Beginn der Abriss- und Baumaßnahmen (CEF-Maßnahme) diese potentiellen Quartiere in doppelter Anzahl

⁵ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

durch künstliche Fledermausquartiere (z.B. Fa. Schwegler) zu ersetzen. Dadurch kann eine Betroffenheit kompensiert werden.

- 8 x Fledermaushöhle 2F (Fa. Schwegler)

Maßnahme A2: Ausgleich von potentiellen Nisthöhlen

Vier potentielle Höhlenbäume gehen durch die Rodungsarbeiten im Zuge des Vorhabens verloren. Um diesen Verlust auszugleichen, sind im direkten Umfeld an Bäumen vor Beginn der Abriss- und Baumaßnahmen (CEF-Maßnahme) diese potentiellen Brutstätten in doppelter Anzahl durch künstliche Nisthöhlen (z.B. Fa. Schwegler) zu ersetzen. Dadurch kann eine Betroffenheit kompensiert werden.

- 8 x Nisthöhle 1B (Fa. Schwegler)

Maßnahme A3: Ausgleich Gehölzrodungen

Es gehen Gebüschstrukturen und Bäume durch die Rodungsarbeiten im Zuge des Vorhabens verloren. Um diesen Verlust auszugleichen, sind im direkten Umfeld und im Geltungsbereich des Bebauungsplans Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträucher durchzuführen. Dabei soll es sich um einheimische Laubbaumarten, Hochstammobst- bzw. Wildobstgehölze und heimische Sträucher handeln. Nach einer entsprechenden Entwicklungszeit kann somit der Verlust von natürlichen Habitatementen durch neue natürliche Strukturen in einer zeitlichen Folge (mit künstlichen Überbrückungsmaßnahmen) ausgeglichen werden.

Alle Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu dokumentieren (inkl. Fotodokumentation) und nach Abschluss der Unteren Naturschutzbehörde inkl. Kartenmaterial vorzulegen.

Die künstlichen Habitatemente sind fachgerecht anzubringen.

7 Fazit

Folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahmen:

Es ist zu beachten, dass die Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (V1).

Lärm- und Lichtemissionen sind weitestgehend zu vermeiden (V2).

Ausgleichsmaßnahmen:

Es sind potentielle Baumhöhlenquartiere von Fledermäuse auszugleichen (A1).

Es sind potentielle Nisthöhlen von höhlenbrütenden Vogelarten auszugleichen (A2).

Es sind Neuanpflanzungen von einheimischen Laubbaumarten für potentielle Freibrüter durchzuführen (A3).



Tanja Reifenrath, M.Sc.

Mark Baubkus, M.Sc.

Kuhnhöfen, 17. April 2018

8 Quellenverzeichnis

Dietz, C. & Kiefer, A. (2014). *Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen*. KOSMOS.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. (2017). *ARTEFAKT - Arten und Fakten*. Von www.artefakt.rlp.de abgerufen

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.